



Reglement des Generalrates der Gemeinde Courtepin (GRC) (Die französischsprachige Version ist massgebend)

Der Generalrat der Gemeinde Courtepin

gestützt auf:

- dem Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG) und dem Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden vom 28. Dezember 1981 (ARGG);
- dem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte vom 6. April 2001 (PRG) und dem Reglement über die Ausübung der politischen Rechte vom 10. Juli 2001 (PRR);
- Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten vom 9. September 2009 (InfoG);
- dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 22. März 2018 (GFHG) und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 14. Oktober 2019 (GFHV)

beschliesst:

Kap. I : ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Anwendungsbereich

Anwendungsbereich

Dieses Reglement gilt für die politischen Aktivitäten des Generalrates.

Art. 2 Zusammensetzung

*Zusammensetzung
(Art. 27 und 29 GG,
Art. 61 PRG)*

Der Generalrat besteht aus 50 Generalrätinnen und Generalräten (nachfolgend: Mitglieder), die für eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt werden.

Art. 3 Fraktionen

Fraktionen

- ¹ Die auf einer gleichen Liste gewählten Mitglieder bilden eine Fraktion, sofern es sich um mindestens 5 Mitglieder handelt.
- ² Bei weniger als 5 Mitgliedern können sie:
 - sich einer Fraktion ihrer Wahl anschliessen, wenn diese sie aufnimmt;
 - zusammen mit gewählten Mitgliedern einer oder mehrerer anderen Listen, welche nicht über 5 gewählte Mitglieder verfügen, eine Fraktion bilden.
- ³ Jede Fraktion wählt ihren Namen, bezeichnet einen Sprecher oder eine Sprecherin (nachfolgend: Ansprechperson) und informiert das Büro.
- ⁴ Die Gruppen müssen vor der ersten Sitzung gebildet sein.

Vakanz
(Art. 76, 77 und 78
PRG; Art. 29, Abs.
3 PRG)

Art. 4 Vakanz

- ¹ Wird im Laufe der Legislaturperiode ein Sitz frei, so wird die erste Ersatzperson der betreffenden Liste vom Gemeinderat für gewählt erklärt.
- ² Andernfalls wird der Sitz der nächsten Person auf der Liste in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen zugeteilt.
- ³ Bei Stimmgleichheit unter mehreren Ersatzmitgliedern und sofern nicht ein Ersatzmitglied auf seinen Rang verzichtet, entscheidet das vom Gemeindepräsidium oder vom Vize-Gemeindepräsidium, in Anwesenheit der Betroffenen zu ziehende Los.
- ⁴ Das neue Generalratsmitglied ist für die Dauer der laufenden Legislatur gewählt. Das Amt endet mit der Legislatur.

Befugnisse
(Art. 10a, Art 51^{bis}
GG und Art. 27, Art.
68 GFHG)

Art. 5 Befugnisse

- ¹ Der Generalrat wählt seine Organe in Übereinstimmung mit dem Gesetz.
- ² Er übt die ihm durch das Gemeindegesetz übertragenen Befugnisse aus, nämlich:
 - a) er beschliesst Änderungen des Gemeindepens und des Gemeindepens;
 - b) er beschliesst Änderungen der Gemeindegrenzen, mit Ausnahme der in der Gesetzgebung über die amtliche Vermessung vorgesehenen Änderungen;
 - c) er erlässt die allgemeinverbindlichen Reglemente;
 - d) er beschliesst die Änderung der Zahl der Gemeinderäte;
 - e) er übt die ihm durch das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden übertragenen Befugnisse aus;
 - f) er genehmigt die Statuten eines Gemeindeverbandes sowie deren wesentlichen Änderungen; er beschliesst den Austritt der Gemeinde aus einem Verband;
 - g) er beaufsichtigt die Verwaltung der Gemeinde;
 - h) er entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde;
 - i) er beschliesst über die Statuten einer Betriebseinheit im Sinne von Artikel 11 des Gesetzes vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturkatastrophen, sowie über wesentliche Änderungen der Statuten; er beschliesst im Rahmen der Gesetzgebung über den Wald und den Schutz vor Naturkatastrophen über den Austritt aus der Betriebseinheit und über dessen Auflösung;
 - j) er nimmt Kenntnis vom Finanzplan und dessen Nachführungen;
 - k) er beschliesst das Budget;
 - l) er nimmt den Geschäftsbericht zur Kenntnis;
 - m) er beschliesst die Jahresrechnung;
 - n) er beschliesst die Verpflichtungs- und Zusatzkredite;
 - o) er beschliesst über Nachtragskredite, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen;
 - p) er genehmigt die Überschreitung von Krediten in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen;
 - q) er bewilligt die im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben, mit Ausnahme jener, deren Betrag sich aus dem Gesetz oder aus einem rechtskräftigen Entscheid einer Gerichtsbehörde ergibt;
 - r) er beschliesst Steuern und andere öffentliche Abgaben, mit Ausnahme der Kanzleigebühren;

- s) er beschliesst den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck, dem eines Grundstückserwerbs oder einer Grundstückveräußerung gleichkommt;
- t) er beschliesst die Übertragung von Aufgaben der Gemeinde an Dritte, die neue Ausgaben nach sich ziehen;
- u) er beschliesst über Vereinbarungen, die die Gemeinde an einen Dritten binden und neue Ausgaben nach sich ziehen;
- v) er beschliesst Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- w) er beschliesst Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen;
- x) er beschliesst die Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächnisses mit Auflage;
- y) er bestimmt – unter Vorbehalt anders lautender gesetzlicher Vorschriften – die Anzahl der Mitglieder der Finanzkommission und wählt sie;
- z) er ernennt die Revisionsstelle auf Vorschlag der Finanzkommission;
- aa) er kann die Finanzkommission beauftragen, gegen die Mitglieder des Gemeinderates Haftpflichtansprüche geltend zu machen.

Art. 6 Delegation von Befugnissen

*Delegation von Befugnissen
(Art. 67 Abs. 2 und 3 GFHG)*

Der Generalrat kann:

- a) dem Gemeinderat die Entscheidungskompetenzen nach Artikel 5 Bst. s bis x dieses Reglements übertragen.
- b) dem Gemeinderat die Befugnis übertragen, den Tarif für öffentliche Abgaben, die keine Steuern sind, zu beschliessen, sofern darin der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand, die Berechnungskriterien und der Höchstbetrag der Abgabe präzise beschrieben sind.

Art. 7 Initiative

*Initiative
(Art. 51^{ter} GG, Art. 137 bis 142 PRG)*

- ¹ Ein Zehntel der aktiven Bürgerinnen und Bürger kann eine Initiative zu den in Artikel 51^{ter} GG definierten Themen einreichen.
- ² **Gültigkeit:**
Ist eine Initiative zustande gekommen, so übermittelt der Gemeinderat dem Generalrat das Ergebnis der Auszählung der Unterschriften und den Text der Initiative. Der Generalrat befindet über die Gültigkeit der Initiative.

Art. 8 Freiwilliges Referendum

*Freiwilliges Referendum
(Art. 52 GG; Art. 143 und 144 PRG)*

- ¹ Die Beschlüsse des Generalrates zu den in Artikel 52, Abs. 1 GG, genannten Punkten:
 - a) eine Steuer, eine andere öffentliche Abgabe, oder eine Kompetenzdelegation gemäss Artikel 67 Abs. 3 GFHG;
 - b) die Gründung eines Gemeindeverbandes oder den Beitritt zu einem solchen Verband;
 - c) ein allgemeinverbindliches Reglement;
 - d) die Zahl der Generalräte;
 - e) die Zahl der Gemeinderäte ;
 unterliegen dem Referendum, wenn ein Zehntel der Aktivbürger der Gemeinde es schriftlich verlangt. Der Schwellenwert von einem Zehntel kann durch ein allgemeinverbindliches Reglement gesenkt werden.
- ² Das weitere Verfahren ist in den Artikeln 143 und 144 PRG geregelt.
- ³ Gegen einen negativen Entscheid gibt es kein Referendum.

- 4 Der Generalrat legt im Gemeindefinanzreglement den Betrag fest, ab welchem eine neue Ausgabe Gegenstand eines Referendums sein kann.

Art. 9 Rechtsbehelfe, Rechtsmittel

*Rechtsbehelfe,
Rechtsmittel
(Art. 153 bis 159
GG)*

- 1 Jeder Beschluss des Generalrats und des Büros kann innert 30 Tagen, durch Beschwerde beim Oberamtmann, angefochten werden.
2 Die Beschwerdebefugnis steht den Mitgliedern des Generalrates sowie dem Gemeinderat zu.

Art. 10 Entschädigungen

Entschädigungen

- 1 Die Mitglieder erhalten für ihre Arbeit eine vom Generalrat festgelegte Vergütung.
2 Die Höhe der Vergütungen wird durch den Erlass eines allgemeinverbindlichen Reglements festgelegt.
3 Die Präsenzliste und die durchgeführten Kontrollen bestimmen die Höhe der ausbezahlten Sitzungsgelder. Im Zweifelsfall oder bei Beanstandung entscheidet das Büro endgültig.
4 Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt jährlich durch das Gemeindesekretariat.

Kap. II : KONSTITUIERUNG

Art. 11 Vorbereitungssitzung

Vorbereitungssitzung

- 1 Das Sekretariat des Generalrates beruft das älteste Mitglied des Generalrates, sowie ein von jeder Wahlliste delegiertes Mitglied, zu einer Vorbereitungssitzung ein. In dieser Vorbereitungssitzung werden eine gerechte Vertretung der Fraktionen in den Kommissionen sowie die Rotation des Präsidiums festgelegt.
2 Diese Sitzung findet mindestens 20 Tage vor der konstituierenden Sitzung des Generalrates statt.

Art. 12 Einberufung

*Einberufung
(Art. 30 Abs. 1 GG)*

- 1 Innerhalb von 60 Tagen nach der Wahl lädt der Gemeinderat die Mitglieder des Generalrates zur konstituierenden Sitzung ein.
2 Die Einberufung sowie die Traktandenliste werden mindestens 10 Tage vor dem Termin:
a) persönlich per Post und/oder per E-Mail versandt;
b) auf der Website veröffentlicht;
c) im Mitteilungsblatt der Gemeinde oder im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 13 Vereidigung – Konstituierende Sitzung

*Vereidigung –
Konstituierende Sitzung
(Art. 29a und 30 Abs. 2
GG)*

- 1 Die Mitglieder werden durch den Oberamtmann gemäss dem Gemeindegesetz vereidigt.
2 Das älteste Mitglied des Generalrates leitet die Sitzung. Es bezeichnet vier Stimmzählerinnen und Stimmzähler, die mit ihr oder ihm zusammen das provisorische Büro bilden.

Art. 14 Wahl des Büros

*Wahl des Büros
(Art. 30 und 33 GG)*

- 1 Der Generalrat wählt in folgender Reihenfolge die Mitglieder seines Büros, nämlich:

*Wahl der
Kommissionen
(Art. 30. Abs. 3, 36
Abs. 2 und 46 Abs.
2 GG, Art 36 RPBG,
Art. 16 Abs. 2
ARGG) ; Art. 43,
Abs. 1 BRG)*

- a) eine Präsidentin oder einen Präsidenten (nachfolgend Präsidium) sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten (nachfolgend Vizepräsidium), die nicht der gleichen Fraktion angehören können, für eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Fraktionen müssen während der Legislaturperiode angemessen vertreten sein.
 - b) die stimmezählenden Mitglieder und ihre ersatzstimmezählenden Mitglieder werden für die Legislaturperiode gewählt. Bei dieser Wahl werden die im Generalrat vertretenen Parteien oder Gruppen angemessen berücksichtigt.
- ² Das Büro tritt sofort nach seiner Wahl in Funktion.

Art. 15 Wahl der Kommissionen

- ¹ Der Generalrat wählt:
- a) die Finanzkommission, die sich aus Mitgliedern des Generalrates zusammensetzt;
 - b) die Einbürgerungskommission, welche aus fünf bis elf Mitgliedern bestehen muss, die unter den in der Gemeinde wohnhaften Aktivbürgern und -bürgerinnen ausgewählt werden;
 - c) die Mehrheit der Mitglieder der Raumplanungskommission, die sich aus Mitgliedern des Generalrates und des Gemeinderates zusammensetzt;
 - d) weitere dauerhafte Kommissionen, die vom Generalrat vorgeschlagen und als für notwendig erachtet werden. Der Generalrat definiert die Anzahl der Mitglieder.
- ² Die Vorschläge der Kandidierenden werden dem Büro schriftlich mitgeteilt.

Art. 16 Wahlen

*Wahlen
(Art. 46 GG und Art.
9 ff ARGG)*

- ¹ Die Wahlen erfolgen als Listenwahl und entscheidend ist das absolute Mehr der Stimmen. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr.
- ² Bei Stimmengleichheit nimmt das Präsidium die Entscheidung durch das Los vor.
- ³ Ist die Anzahl der Kandidierenden gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden alle Kandidierenden in stiller Wahl gewählt, es sei denn, ein Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt die Organisation einer Listenwahl.

Kap. III : ORGANE UND AUFGABEN

Art. 17 Aufgaben und Vertretung des Präsidiums

*Aufgaben und
Vertretung des
Präsidiums
(Art. 32 Abs. 2 und 3, 34
Abs. 2 Bst. cter GG, Art.
42 Abs. 2 Bst. a ARGG,
Art. 8 InfoG)*

- ¹ Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:
- a) es leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und verkündet die Resultate der Wahlen;
 - b) es beruft das Büro ein und führt dessen Vorsitz;
 - c) im Einvernehmen mit dem Gemeinderat erstellt es den Entwurf des Sitzungskalenders sowie die jeweilige Traktandenliste des Generalrates und legt die Sitzungen des Büros fest;
 - d) es beaufsichtigt die Arbeiten der Kommissionen;
 - e) es verfügt über das Sekretariat, empfängt und bearbeitet die an den Generalrat gerichtete Korrespondenz und sorgt für die Versendung der Dokumente des Generalrates;
 - f) es unterzeichnet die Dokumente des Generalrates zusammen mit dem Sekretariat;

- g) es vertritt den Generalrat nach aussen und steht mit dem Gemeinderat in Verbindung;
- h) es ist verantwortlich für das Büro, die Information der Öffentlichkeit und der Medien über die Angelegenheiten des Generalrates, sowie für das Recht auf Zugang zu dessen Dokumenten.

² Das Vizepräsidium oder im Verhinderungsfall ein stimmezählendes Mitglied vertritt das Präsidium, wenn dieses verhindert ist oder sich an der Diskussion beteiligen will.

Art. 18 Amtsdauer

*Amtsdauer
(Art. 32 Abs. 1 GG)*

¹ Das Präsidium bzw. das Vizepräsidium wird für ein Jahr ab der konstituierenden Sitzung gewählt. Sie sind in der gleichen Legislaturperiode nicht wieder als solche wählbar.

² In den folgenden Jahren findet der Amtsantritt in der ersten Sitzung des Jahres nach seiner Wahl statt.

³ Wird das Präsidium vakant, übernimmt das Vizepräsidium den Vorsitz und bleibt für das folgende Jahr für das Präsidium wählbar. Der Generalrat wählt ein neues Vizepräsidium.

Art. 19 Stimmezählende Mitglieder

*Aufgaben
(Art. 33, 45 und 45a
GG)*

¹ Die stimmezählenden Mitglieder kontrollieren die Präsenzliste und überzeugen sich davon, dass dieselbe mit der Anwesenheit der Mitglieder übereinstimmt.

² Sie kontrollieren bei schriftlichen Abstimmungen vorgängig die Urnen, besorgen die Austeilung und Einsammlung der Stimmzettel und zählen die Stimmen sofort aus.

³ Bei offenen Abstimmungen zählen sie die durch Handerheben abgegebenen Stimmen und geben dem Präsidium das Resultat bekannt.

⁴ Zur Unterstützung der stimmezählenden Mitglieder kann das Präsidium deren Stellvertretungen beiziehen.

Art. 20 Das Büro, Zusammenstellung

*Zusammenstellung
Art. 34 GG)*

¹ Das Büro besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und den stimmezählenden Mitgliedern.

² Das Büro wird vom Präsidium vor jeder Sitzung des Generalrates einberufen. Falls innerhalb von weniger als 20 Tagen zwei Sitzungen stattfinden, kann das Büro die Geschäfte beider Sitzungen des Generalrates an einer Sitzung behandeln.

³ Das Büro fasst seine Beschlüsse durch Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

⁴ Das Präsidium kann bei Bedarf Vertreter der Fraktionen, Parteien oder Gruppierungen mit beratender Stimme zu den Bürositzungen einladen.

⁵ Übernimmt ein ersatzstimmezählendes Mitglied den Sitz im Büro, informiert die Ansprechperson der Fraktion das Präsidium.

⁶ Das Büro kann ein oder mehrere Mitglieder des Gemeinderates zu seinen Sitzungen einladen.

Art. 21 Das Büro, Aufgaben

*Aufgaben
(Art. 21, 34, 51^{bis} und 65
GG, InfoG, Art. 6 und 11
ARGG)*

¹ Dem Büro obliegen folgende Aufgaben:

- a) es legt die Sitzungen des Generalrates und ihre Traktandenliste in Absprache mit dem Gemeinderat fest und beruft den Generalrat ein;

- b) es entscheidet über Anfechtungen in Bezug auf das Verfahren;
- c) es erstattet Bericht über die an den Generalrat gerichteten Petitionen;
- d) es nimmt Stellung zu Beschwerden gegen Beschlüsse des Generalrates;
- e) es ernennt die Mitglieder der Spezialkommissionen (Arbeitsgruppen), ernennt die Personen, die ihnen vorstehen, und stellt ihnen ein Budget zur Verfügung;
- f) es kann durch einstimmigen Beschluss den vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Protokollen seiner Sitzungen oder der Sitzungen der Ausschüsse des Generalrates gewähren;
- g) es prüft die formale Zulässigkeit der parlamentarischen Vorstöße und leitet sie dann an alle Generalräte und den Gemeinderat weiter;
- h) es stellt die Information zuhänden der Öffentlichkeit und der Medien über die Tätigkeit des Generalrates sowie die Umsetzung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten sicher;
- i) Es erfüllt die anderen Aufgaben, die ihm durch das Gesetz oder diese Verordnung zugewiesen werden, insbesondere in Bezug auf:
 - die obligatorische Sitzungspflicht;
 - Anfechtungen;
 - Entschlüsse.

² Das Protokoll des Büros wird vom Sekretariat innerhalb von 10 Tagen nach der Sitzung in der Sprache der Diskussionen verfasst.

Art. 22 Das Sekretariat

Aufgaben

Das Sekretariat des Generalrates und seines Büros wird von der Gemeindesekretärin / dem Gemeindesekretär oder von einer Stellvertretung geführt.

Art. 23 Die Kommissionen

*Zusammensetzung
und
Funktionensweise*

- ¹ Die ständigen Kommissionen ernennen ihre vorsitzenden Mitglieder und ihr Sekretariat selbst. Ansonsten steht es ihnen frei, sich nach Bedarf zu organisieren.
- ² Der Vorsitz, die Anzahl der Mitglieder und deren Vergütung werden vom Präsidium im Rahmen des bewilligten Budgets festgelegt.
- ³ Die Kommissionen werden von ihren jeweiligen Vorsitzenden einberufen oder wenn mindestens zwei Kommissionsmitglieder dies beantragen.
- ⁴ Die Einladungen zu den Kommissionssitzungen werden mindestens 10 Tage vor der Sitzung verschickt. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- ⁵ Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.
- ⁶ Das vorsitzende Mitglied fasst die laufenden Projekte und ihre Fortschritte an jeder Generalratssitzung zusammen.
- ⁷ Kommissionsmitglieder, die ohne triftigen Grund oder grundlos den Kommissionssitzungen fernbleiben, können vom Amt ausgeschlossen werden. Der Generalrat bestätigt den Ausschluss auf Vorschlag des Büros.
- ⁸ Die Kommissionen können ein oder mehrere Mitglieder des Gemeinderates zu den Sitzungen einladen.
- ⁹ Ebenso können sie Spezialisten auf diesem Gebiet anhören. Wenn die Einschaltung dieser Fachleute Kosten verursachen könnten, muss die Einschaltung vom Gemeinderat vorab geprüft werden, und wenn der Ausschuss seinen Vorschlag aufrechterhält, muss dieser dem Generalrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

*Protokoll
(Art. 103bis und
51bis GG)*

Art. 24 Die Kommissionen, Protokoll

- ¹ Das Protokoll ist getreu der gesprochenen Sprache verfasst und wird den Kommissionsmitgliedern, dem Präsidium und dem Sekretariat des Büros innerhalb von 10 Tagen nach der Sitzung zugestellt.
- ² Die Kommissionsmitglieder können ihre Bemerkungen nach Erhalt des Protokolls schriftlich an das vorsitzende Mitglied der Kommission oder gegebenenfalls an das Sekretariat des Büros des Generalrates richten. Bei Beanstandung des Protokolls beruft das vorsitzende Kommissionsmitglied eine Kommissionssitzung ein, um die Angelegenheit baldmöglichst endgültig zu regeln.
- ³ Die Protokolle des Büros des Generalrates und der Kommissionen sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Das Büro des Generalrates kann jedoch durch einen einstimmigen Beschluss die Einsichtnahme in alle oder einen Teil der Protokolle seiner Sitzungen und der Sitzungen der Kommissionen des Generalrates gestatten.
- ⁴ Mitglieder, die die Protokolle einsehen, erklären, dass sie die Protokolle ausserhalb des Generalrates vertraulich behandeln.

Art. 25 Finanzkommission

*Finanzkommission
(GG Art. 36; GFHG
Art. 70, 71 und 72)*

- ¹ Die Finanzkommission übt die Befugnisse aus, die ihr durch das Gesetz zugewiesen werden:
 - a) sie prüft den Finanzplan und seine Nachführungen;
 - b) sie prüft das Budget;
 - c) sie prüft die Kredite und die allfälligen Kreditüberschreitungen, über welche der Generalrat abstimmen muss;
 - d) sie prüft die Geschäfte, die Ausgaben nach sich ziehen könnten, die den Kompetenzbereich des Gemeinderates überschreiten, wie Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen;
 - e) sie prüft die Anträge auf Veräusserung von Gemeindegütern, die den Kompetenzbereich des Gemeinderates überschreiten;
 - f) sie prüft die Anträge zur Änderung von Steuerfüssen und -sätzen;
 - g) sie prüft Reglemente, die Gebühren betreffen, und die Änderungen solcher Reglemente;
 - h) sie nimmt zuhanden des Generalrates Stellung zum Bericht der Revisionsstelle;
 - i) sie unterbreitet dem Generalrat einen Antrag für die Bezeichnung der Revisionsstelle.
- ² In den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen erstattet die Kommission dem Generalrat Bericht und gibt ihm seine finanzielle Stellungnahme ab.
- ³ Die vom Finanzausschuss erstellten Berichte über den Haushalt und die Rechnungen werden den Mitgliedern des Generalrates spätestens zehn Tage vor der Sitzung, in der sie erläutert und kommentiert werden, per E-Mail zugesandt.
- ⁴ Die Kommission macht mit Genehmigung des Oberamtmanns Haftpflichtansprüche gegen die Mitglieder des Gemeinderates geltend, wenn der Generalrat sie damit beauftragt hat.
- ⁵ Der Bericht und die Stellungnahme der Finanzkommission werden dem Gemeinderat mindestens drei Tage vor der Sitzung des Generalrates mitgeteilt.

Art. 26 Einbürgerungskommission

Einbürgerungskommission

- ¹ Die Einbürgerungskommission übt die Befugnisse aus, die ihr durch das Gesetz zugewiesen werden.

- 2 Sie führt mit allen sich bewerbenden Personen Gespräche durch, damit sie sich von ihrer Integration überzeugen kann. Aus triftigen Gründen kann die Einbürgerungskommission darauf verzichten, eine sich bewerbende Person anzuhören.
- 3 Sie erstellt ein Protokoll und eine Vorankündigung für den Gemeinderat.

Art. 27 Andere ständige Kommissionen

*Andere ständige
Kommissionen
(Art. 36 Abs. 1bis
GG, Art. 16 ARGG)*

- 1 Der Generalrat kann auf Antrag des Gemeinderates, seines Büros oder eines seiner Mitglieder für die Dauer der Amtsperiode weitere Kommissionen einsetzen.
- 2 Die Einsetzung einer solchen Kommission muss auf der Traktandenliste aufgeführt werden. Über die Einsetzung und die Zusammensetzung der Kommission ist getrennt abzustimmen. Der Generalrat bestimmt die Anzahl der Kommissionsmitglieder.

Art. 28 Amtsdauer

*Amtsdauer
(Art. 15bis GG)*

- 1 Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen geht spätestens mit der Amtsperiode zu Ende.
- 2 Die ausscheidenden Kommissionsmitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger ihr Amt antreten.

Art. 29 Arbeitsgruppen, Aufgaben

*Aufgaben
(Art. 36 und 51bis
GG)*

- 1 Der Generalrat kann auf Vorschlag des Gemeinderates, seines Vorstandes oder eines seiner Mitglieder die Bildung weiterer Arbeitsgruppen für die Dauer der Legislaturperiode beschliessen.
- 2 Die Arbeitsgruppen übermitteln dem Büro des Generalrates ihren Bericht oder ihre Vorankündigung und gegebenenfalls den Minderheitsbericht.

Art. 30 Arbeitsgruppen, Bezeichnung

*Bezeichnung
(Art. 36 Abs. 2 GG)*

- 1 Das Büro legt die Anzahl der Kommissionsmitglieder fest, ernennt ein vorsitzendes Mitglied, und weist der Arbeitsgruppe ein Budget zu.

Art. 31 Arbeitsgruppen, Vertretung

Vertretung

- 1 Im Falle einer wichtigen Vakanz kann ein Kommissionsmitglied durch Beschluss des Büros ersetzt werden.
- 2 Die Vertretung erfolgt per sofort und gilt für die restliche Arbeit in der Kommission.

Art. 32 Der Gemeinderat

*Der Gemeinderat
(Art. 40 und 60 GG)*

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderates wohnen den Sitzungen des Generalrates mit beratender Stimme bei. Sie können wiederum Mitarbeiter der Verwaltung sowie externe Experten zur Beratung heranziehen.
- 2 Der Gemeinderat kann Anträge stellen.
- 3 Der Gemeinderat ist unter anderem dafür verantwortlich, unter Vorbehalt der Befugnisse des Generalrates, die vom Generalrat zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten und deren Beschlüsse zu vollziehen.

Kap. IV : GENERALRATSSITZUNGEN

*Sitzungskalender
(Art. 37 GG)*

Art. 33 Sitzungskalender

- 1 Der Generalrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen: einmal in den ersten fünf Monaten, um über den Geschäftsbericht zu entscheiden und die Jahresrechnung des Vorjahres zu genehmigen, und einmal vor Jahresende, um insbesondere das Budget für das nächste Jahr zu beschliessen.
- 2 Der Generalrat versammelt sich innert 30 Tagen zu einer ausserordentlichen Sitzung:
 - a) wenn der Gemeinderat aus triftigem Grund darum ersucht;
 - b) wenn ein Fünftel der Mitglieder ein schriftliches Gesuch stellt, um Geschäfte zu behandeln, die in der Zuständigkeit des Generalrates liegen.

*Einberufung
(Art. 38 und 42 GG)*

Art. 34 Einberufung

- 1 Die Einberufung einschliesslich der Traktandenliste erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Sitzungsdatum
 - a) durch eine persönliche Einladung per Post und/oder E-Mail;
 - b) durch Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde;
 - c) durch Veröffentlichung im Amtsblatt und durch Publikation der Sitzungstermine im Mitteilungsheft der Gemeinde.
- 2 Die Einberufung muss den Ort, das Datum, die Uhrzeit und die Traktandenliste der Sitzung enthalten. Handelt es sich um eine Steuer, so bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vorbehalten.
- 3 Mitteilungen, Botschaften, Berichte und andere Unterlagen mit einem Bezug zur Traktandenliste werden in der Regel mit der Einberufung verschickt, damit sie vor der Sitzung eingesehen werden können. Darüber hinaus werden sie der Öffentlichkeit und den Medien zur Verfügung gestellt, sobald sie an die Mitglieder verschickt werden.
- 4 Sind sich der Gemeinderat und das Büro über die Aufnahme eines Geschäftes auf der Traktandenliste in der Einladung nicht einig, so darf dieses Geschäft nicht auf die Traktandenliste aufgenommen werden und kann an der nächsten Sitzung nicht behandelt werden. Ohne die Möglichkeit einer Einigung wird die Stellungnahme des Oberamtes eingeholt.

*Kurz aufeinander
folgende Sitzungen*

Art. 35 Kurz aufeinander folgende Sitzungen

- 1 Versammelt sich der Generalrat innerhalb von weniger als 20 Tagen 2 Mal, so kann das Büro entscheiden, für beide Sitzungen eine einzige Einladung zu senden. Gleichwohl hat die Einberufung eindeutig zu klären, welche Geschäfte an den jeweiligen Sitzungen behandelt werden.

*Beschlussfähigkeit
(Art. 44 GG)*

Art. 36 Beschlussfähigkeit

- 1 Der Generalrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

*Teilnahmepflicht
(Art. 39 GG)*

Art. 37 Teilnahmepflicht

- 1 Ein Mitglied des Generalrates, das ohne einen vom Büro als triftig anerkannten Grund 3 aufeinanderfolgende Ratssitzungen versäumt, verliert sein Amt.

- ² Das Büro spricht die Amtsenthebung aus. Der freigewordene Sitz ist wiederzubesetzen.

Art. 38 Ausstand

*Ausstand
(Art. 21 und 65 GG,
Art. 25 bis 31
ARGG)*

- ¹ Ein Mitglied des Generalrates darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst, seine Ehefrau / Ehegatte oder seine eingetragene Partnerin / Partner oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes (in erster Linie direktes finanzielles) Interesse hat.
- ² Diese Vorschrift gilt nicht für die Wahlen und Ernennungen, die der Generalrat unter seinen Mitgliedern vorzunehmen hat.
- ³ Das Mitglied, das in den Ausstand tritt, verlässt den Sitzungsraum bevor der betreffende Punkt beraten wird. Sein Ausstand wird im Protokoll vermerkt.

Art. 39 Anwesenheit des Gemeinderates

*Anwesenheit des
Gemeinderates
(Art. 40 GG)*

Die Mitglieder des Gemeinderates wohnen den Sitzungen des Generalrates mit beratender Stimme bei.

Art. 40 Öffentlichkeit

*Öffentlichkeit
(Art. 9bis GG, Art. 2
und 3 ARGG, Art. 6
und 17 bis 19
InfoG)*

- ¹ Die Sitzungen des Generalrates sind öffentlich.
- ² Bei den Sitzungen sind reservierte Plätze für die Medien vorhanden.
- ³ Während der Sitzung können die Medien, soweit gesetzlich nicht anders vorgesehen, Ton- oder Bildaufnahmen machen und diese übertragen; sie unterrichten das Präsidium im Voraus, der die Mitglieder des Generalrates darüber informiert und achten darauf, den reibungslosen Ablauf der Sitzung nicht zu stören.
- ⁴ Jede anderweitige Bild- oder Tonaufnahme durch Privatpersonen oder Mitglieder des Generalrates muss vom Generalrat bewilligt werden und vorgängig angekündigt werden.

Art. 41 Sprachen

Sprachen

- ¹ Die Mitglieder des Generalrates äussern sich in französischer oder deutscher Schriftsprache.
- ² Jedes Mitglied hat das Recht, das Büro um eine Verständnisklärung in seiner Sprache zu bitten.
- ³ Die Folien der Präsentationen der Generalratssitzung werden grundsätzlich in beiden Sprachen projiziert.

Art. 42 Verhandlungsablauf

*Verhandlungsablauf
(Art. 42 GG, Art. 7
ARGG)*

- ¹ Der Verhandlungsablauf folgt der in der Einladung beigefügten Traktandenliste.
- ² Jedes Mitglied des Generalrates kann durch einen Ordnungsantrag vorschlagen, die Reihenfolge auf der Traktandenliste zu ändern.

Art. 43 Eintreten, allgemeine Diskussion

*Eintreten,
allgemeine
Diskussion*

- ¹ Ist ein Projekt von einer Kommission behandelt worden, so wird das Wort dem Präsidium oder dem berichtstattenden Mitglied der Kommission

(Art. 42 und 51bis
GG, Art. 14bis und
14ter ARGG)

- erteilt; gegebenenfalls verteidigt das berichterstattende Mitglied der Minderheit die Vorschläge der Kommission.
- ² Anschliessend erhält der Vertreter des Gemeinderates das Wort. Dieser spricht als erster, wenn keine Kommission eingesetzt wurde.
- ³ Beim Voranschlag und bei der Jahresrechnung äussert sich der Vertreter des Gemeinderates zuerst; der Präsident oder der Berichterstatter der Finanzkommission gibt anschliessend deren Stellungnahme bekannt. Das Eintreten wird von Rechts wegen gewährt.
- ⁴ Wurde eine Vorlage durch eine Kommission geprüft und erhält ein Minderheitsantrag mindestens zwei Fünftel der Stimmen, so kann die Minderheit einen Berichterstatter bezeichnen, der ihren Antrag vor dem Generalrat vertritt.

Art. 44 Abstimmung betreffend Eintreten oder Rückweisung

*Abstimmung
betreffend Eintreten
oder Rückweisung
(Art. 14 und 22
ARGG)*

- ¹ Ist die allgemeine Diskussion abgeschlossen, nehmen die berichterstattenden Mitglieder und anschliessend der Gemeinderat kurz Stellung und beantworten allfällige andere Anträge.
 - a) Wird das Eintreten nicht beanstandet, ist dieses ohne Abstimmung gewährt.
 - b) Bei einem Antrag auf Nichteintreten oder Rückweisung kommt es zur Abstimmung. Anträge auf Rückweisung haben die zu prüfenden, abzuändernden oder zu ergänzenden Punkte anzugeben.
- ² Ist das Eintreten gegeben und wird das Geschäft nicht zurückgewiesen, so geht das Geschäft direkt in die Detailberatung.
- ³ Auf den Voranschlag und die Jahresrechnung wird von Gesetzes wegen eingetreten, sodass kein Antrag auf Nichteintreten gestellt werden kann. Ein Rückweisungsantrag ist jedoch möglich.

Art. 45 Detailberatung

*Detailberatung
(Art. 42 Abs. 2 GG,
Art. 7 ARGG)*

- ¹ Die Diskussion zu allgemeinverbindlichen Reglementen und anderen Beschlussvorlagen findet artikelweise statt, wenn ein Mitglied dies verlangt und ein Fünftel der Mitglieder dies unterstützen.
- ² Die Mitglieder des Generalrates können das Wort ergreifen, um namentlich Änderungs- oder Gegenanträge zu allgemeinverbindlichen Reglementen oder Beschlussentwürfen sowie zu Rubriken des Voranschlags oder der Jahresrechnung zu stellen.
- ³ Ist die Diskussion geschlossen, so werden die berichterstattenden Mitglieder und der Gemeinderat aufgerufen, die Wortmeldungen zu beantworten und dazu Stellung zu nehmen. Handelt es sich um den Voranschlag oder die Jahresrechnung, so äussert sich die Vertretung des Gemeinderates zuerst, dann erst das berichterstattende Mitglied der Finanzkommission.
- ⁴ Nach den Stellungnahmen der berichterstattenden Mitglieder kann das Präsidium zur Klärung einer offensichtlichen Unklarheit oder zur kurzen Erläuterung den antragstellenden Mitgliedern erneut das Wort erteilen.

Art. 46 Beschränkung der Sprechzeit

*Beschränkung der
Sprechzeit*

- ¹ Das Präsidium kann die Sprechzeit der intervenierenden Personen beschränken; wird dies beanstandet, so entscheidet das Büro zum gegebenen Fall.

*Aufrechterhaltung
der Ordnung
(Art. 23 GG)*

Art. 47 Aufrechterhaltung der Ordnung

- ¹ Die Mitglieder des Generalrates tragen dafür Sorge, dass die für ihr Amt erforderliche Rücksichtnahme untereinander gewahrt wird.
- ² Die Mitglieder gewähren einen reibungslosen Ablauf der Sitzung. Sie wenden sich an das Präsidium oder den Gemeinderat und vermeiden persönliche Angriffe. Herausgeforderte Mitglieder können das Wort ergreifen.
- ³ Wer als Mitglied des Generalrates den Anstand verletzt, wird vom Präsidium zur Ordnung gerufen. Fährt es in der Störung der Sitzung fort, so kann das Präsidium nach Absprache mit dem Büro das Mitglied des Saales verweisen.
- ⁴ Werden die Verhandlungen von Dritten gestört, so kann das Präsidium deren Ausweisung anordnen.
- ⁵ Kann die Ordnung nicht wiederhergestellt werden, so hebt das Präsidium die Sitzung auf.
- ⁶ Diese Vorkommnisse werden im Protokoll festgehalten.

Art. 48 Reihenfolge der Abstimmungen

*Reihenfolge der
Abstimmungen
(Art. 34 Abs. 2 Bst.
b GG, Art. 6 Bst. d
und 15 ARGG)*

- ¹ Nachdem das Präsidium die Diskussion geschlossen hat, fragt es die Mitglieder, welche Änderungs- oder Gegenanträge vorgebracht haben, ob sie diese aufrechterhalten.
- ² Über einen vorhandenen Antrag des Gemeinderates wird zuerst abgestimmt.
- ³ Erhält der Antrag des Gemeinderates die Mehrheit der Stimmen, werden die anderen Anträge oder Gegenvorschläge dem Generalrat nicht mehr unterbreitet.
- ⁴ Kommt keine Einigung zustande, lässt das Präsidium zuerst über den Vorschlag der Kommission und dann über die Änderungs- oder Gegenanträge abstimmen.
- ⁵ In einer Abstimmung über die verbleibenden Vorschläge wird zuerst über den dem ursprünglichen Vorschlag am nächsten stehende Vorschlag abgestimmt. Bestehen Meinungsverschiedenheiten zur vom Präsidium festgelegten Abstimmungsreihenfolge, trifft das Büro die endgültige Entscheidung.
- ⁶ Betreffen die Änderungs- oder Gegenanträge verschiedene Punkte des Beschlusses, ist jedes Mal nach dem gleichen Verfahren gemäss Absatz 4 und 5 vorzugehen.
- ⁷ Bei einem eindeutigen Ergebnis einer Abstimmung per Handzeichen müssen die Stimmen nicht ausgezählt werden.
- ⁸ Jedes Generalratsmitglied kann die vom Präsidium vorgeschlagene Reihenfolge der Abstimmungen anfechten. In diesem Fall wird die Sitzung unterbrochen und das Büro entscheidet über den Streitfall.

Art. 49 Fakultative zweite Lesung

*Fakultative zweite
Lesung*

- ¹ Über Reglemente kann eine zweite Lesung stattfinden, sofern sich das Büro oder der Generalrat auf Antrag eines Mitgliedes dafür entscheidet.
- ² Über eine allfällige zweite Lesung muss spätestens am Schluss der ersten Lesung entschieden werden. In einem solchen Falle findet die Gesamtabstimmung erst am Ende der zweiten Lesung statt.
- ³ Die zweite Lesung ist endgültig, und es erfolgt keine Zusatzlesung für jene Bestimmungen, die in der zweiten Lesung abgeändert worden sind.
- ⁴ Das Abstimmungsverfahren in Art. 50 ist analog anwendbar.

Art. 50 Verfahren in der Versammlung – Reihenfolge der Abstimmungen

- ¹ Der Antrag des Gemeinderates gelangt als erster zur Abstimmung.
- ² Erhält der Antrag des Gemeinderates die Mehrheit der Stimmen, werden die anderen Anträge dem Generalrat nicht mehr unterbreitet.
- ³ Erhält der Antrag des Gemeinderates nicht die Mehrheit der Stimmen, so wird nach dem gleichen Verfahren zuerst über den Antrag der Kommission und gegebenenfalls über die übrigen Anträge abgestimmt.

Art. 51 Gesamtabstimmung

Gesamtabstimmung

- ¹ Enthält ein Geschäft mehrere Bestimmungen oder handelt es sich um das Budget, die Jahresrechnung oder den Geschäftsbericht, findet am Schluss der Beratungen eine Gesamtabstimmung statt, wobei die bei der Detailberatung vorgenommenen Änderungen einbezogen werden.
- ² Bei einer Gesamtabstimmung werden die Stimmen immer ausgezählt.

Art. 52 Ergebnis der Abstimmung

*Ergebnis der Abstimmung
(Art. 45 und 51bis GG, Art. 6 Bst. b ARGG)*

- ¹ Der Generalrat stimmt durch Handzeichen ab. Die Verwendung eines elektronischen Stimmzählers bleibt vorbehalten.
- ² Die Abstimmung erfolgt jedoch geheim, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Die Auszählung der Stimmen erfolgt erst nach Eingang aller Stimmzettel.
- ³ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden.
- ⁴ Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.
- ⁵ Im Zweifelsfall einer Abstimmung durch Handzeichen kann das Präsidium die Abstimmung von sich aus wiederholen.
- ⁶ Im Falle einer Anfechtung des Abstimmungsergebnisses entscheidet das Büro über das Begehren zur Wiederholung der Abstimmung. Die Anfechtung muss unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses erfolgen.

Kap. V : PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Art. 53 Ordnungsantrag

*Ordnungsantrag
(Art. 42 Abs. 3 GG)*

- ¹ Mit einem Ordnungsantrag kann jedes Mitglied des Generalrates die Änderung des Verlaufes der Beratungen vorschlagen, so insbesondere die Änderung der Traktandenliste, den Schluss einer Diskussion hinsichtlich einer Abstimmung, eine Unterbrechung der Sitzung oder die Vertagung der Beratungen.
- ² Damit der Antrag Wirkung entfaltet, muss er vom Generalrat angenommen werden, wobei dieser noch während der Sitzung und nach einer diesbezüglichen Diskussion unverzüglich darüber entscheidet.

Art. 54 Anträge

*Anträge
(Art. 17 Abs. 1 und 20 GG, Art. 8 ARGG)*

- ¹ Jedes Mitglied und jede Kommission kann Anträge über Geschäfte einreichen, die in die Zuständigkeit des Generalrates fallen.
- ² Anträge umfassen unter anderem:

- a) Interne Vorschläge, deren Auswirkungen ausschliesslich innerhalb des Generalrates liegen, insbesondere solche, die auf die Bildung von Arbeitsgruppen abzielen.
- b) Bitten an dem Gemeinderat, ein bestimmtes Problem zu untersuchen und dem Generalrat Bericht zu erstatten, nachdem der Generalrat beschlossen hat, diesen Vorschlägen zu folgen (spätestens bei der nächsten Sitzung).
- c) Ablehnungs- oder Gegenanträge zu den dem Generalrat vorgelegten allgemeinverbindlichen Verordnungstexten.
- d) Anträge für die Zuweisung eines Budgets für ein bestimmtes Thema.
- e) Aufforderungen, eine Massnahme oder einen Beschluss zu treffen.

Art. 55 Postulate

Postulate

- ¹ Jedes Mitglied und jede Kommission kann Postulate über Geschäfte einreichen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
- ² Mit einem Postulat wird der Gemeinderat beauftragt, eine bestimmte Frage zu prüfen und einen Bericht zuhanden des Generalrates zu verfassen.

Art. 56 Zulässigkeit von Anträgen und Postulaten

Zulässigkeit von Anträgen und Postulaten

- ¹ Der Antrag oder das Postulat wird an das Büro weitergeleitet, das die Zulässigkeit und die formale Qualifikation des Antrages oder Postulates prüft. Das Büro kann in diesem Zusammenhang die Stellungnahme des Gemeinderates einholen.
- ² Das Büro gibt vor der nächsten Sitzung des Generalrates eine Vorankündigung an den Generalrat ab. Jede Vorankündigung, die zur Unzulässigkeit oder zu einer anderen als der vom Verfasser gewählten Einstufung führt, ist zu begründen.

Art. 57 Behandlung der Anträge oder Postulate

Behandlung der Anträge oder Postulate (Art. 51bis und 17 GG)

- ¹ Der Gemeinderat kann aufgefordert werden, zu den eingereichten Anträgen und Postulaten Stellung zu nehmen.
- ² Nach der Stellungnahme des Gemeinderates berät der Generalrat und entscheidet anschliessend über die Übermittlung eines Antrages oder eines Postulates.
- ³ Der Gemeinderat muss den ihm unterbreiteten Antrag oder das ihm unterbreitete Postulat innert 1 Jahr beantworten.

Art. 58 Fragen

Fragen (Art. 51bis und 17 Abs. 2 GG)

- ¹ Jedes Mitglied des Generalrates kann dem Gemeinderat zu einem Gegenstand der Gemeindeverwaltung eine Frage stellen. Der Gemeinderat beantwortet die Fragen unverzüglich oder anlässlich der nächsten Sitzung.
- ² Das Präsidium fragt das verfassende Mitglied, ob es mit der Antwort des Gemeinderates zufriedengestellt ist.
- ³ Stellt das verfassende Mitglied eine weitere Frage zum gleichen Geschäft, muss der Gemeinderat die Fragen unverzüglich oder anlässlich der nächsten Sitzung beantworten.
- ⁴ Die Fragen werden unter dem entsprechenden Punkt der Traktandenliste oder unter Verschiedenes behandelt.

Art. 59 Andere Vorstösse

Andere Vorstösse

- 1 Andere Vorstösse wie Feststellungen, Bemerkungen, Wünsche, Gesuche, Anfragen, Kritiken usw. werden wie Fragen behandelt.

Art. 60 Resolutionen

Resolutionen

- 1 Als Resolutionen gelten Anträge an den Generalrat, wonach dieser eine rein deklaratorische Stellungnahme zu einem Ereignis abgibt.
- 2 Das Büro, jede Kommission und jedes einzelne Mitglied haben das Recht, Resolutionen zu beantragen.
- 3 Der Resolutionsentwurf ist bei der Eröffnung der Sitzung dem Präsidium vorzulegen und den Mitgliedern vorzustellen. Das Präsidium gibt ihn unter dem Traktandum «Verschiedenes» bekannt. Die Resolution wird anschliessend im Generalrat diskutiert, bevor sie zur Abstimmung gebracht wird.
- 4 Der Generalrat stimmt über Resolutionsanträge sofort während der Sitzung ab. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger der Resolution vor.
- 5 Verlangt der Resolutionsentwurf eine Prüfung, unterbricht das Büro die Sitzung und teilt dem Generalrat seinen Standpunkt mit, bevor zur Abstimmung geschritten wird.
- 6 Die Resolutionen werden unter Verschiedenes auf der Traktandenliste behandelt.
- 7 Die Resolutionen werden auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

Art. 61 Einreichung von Resolutionen, Anträge, Postulaten und Fragen

*Einreichung von
Resolutionen,
Anträge, Postulaten
und Fragen
(Art. 51bis und 20
GG, Art. 8 und 22
ARGG)*

- 1 Sämtliche Resolutionen, Anträge, Postulate und Fragen sind schriftlich zu formulieren und dem Sekretariat des Generalrates vor oder während der Sitzung vorzulegen. Falls der Sitzungsverlauf oder die Wichtigkeit des Themas es erfordern, können sie auch mündlich eingereicht werden. Der Text muss jedoch spätestens am Ende der Sitzung dem Sekretariat vorgelegt werden.
- 2 Sämtliche Vorschläge, Postulate und Fragen, die im Vorfeld schriftlich eingereicht wurden, müssen von den verfassenden Mitgliedern in der Sitzung erneut mündlich vorgetragen werden.
- 3 Das Präsidium kann die Mitglieder des Generalrates, welche Vorschläge, Postulate oder Fragen einreichen, auffordern, sich auf eine knappe und präzise Erklärung zu beschränken. Die Erläuterung der Argumente wird auf die nächste Sitzung verschoben.
- 4 Ein Antrag darf in keiner Weise darauf abzielen, auf einen Beschluss zurückzukommen, der vom Generalrat in der gleichen Sitzung gefällt wurde. Das Präsidium teilt dem verfassenden Mitglied eines solchen Antrages unverzüglich mit, dass der betreffende Antrag null und nichtig ist. Bei Beanstandungen oder im Streitfall entscheidet das Büro unverzüglich noch während der Sitzung darüber.
- 5 Nur der Gemeinderat kann dem Generalrat beantragen, ein Geschäft erneut zu behandeln, über welches der Generalrat vor weniger als 3 Jahren einen Beschluss gefällt hat.

Art. 62 Allgemeine Regeln für Postulate, Anträge und Fragen

- 1 Falls keine sofortige Antwort erfolgt, müssen der Name des Verfassers und der Gegenstand der Anträge, Postulate und Fragen auf die

- Traktandenliste der Sitzung stehen, in der die Antwort des Gemeinderates gegeben wird.
- 2 Scheidet das Mitglied, das den Antrag oder das Postulat eingebracht hat, zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung und dem Beschluss über die Überweisung aus dem Amt aus, so wird der Antrag fallen gelassen, es sei denn, ein anderes Mitglied übernimmt ihn.
 - 3 Scheidet das verfassende Mitglied eines Antrages oder eines Postulates nach der Übermittlung aus dem Generalrat aus, so entfaltet der Antrag oder das Postulat weiterhin seine Wirkung gemäss dem gesetzlichen Verfahren.
 - 4 Wenn der Verfasser einer Frage den Generalrat vor der Sitzung verlässt, in der der Gemeinderat seine Stellungnahme zu dieser Frage abgibt, wird die Frage fallengelassen, es sei denn, sie wird von einem anderen Mitglied übernommen.
 - 5 Das Sekretariat führt eine Liste der Anträge, Postulate und Vorstösse, in der insbesondere das verfassende Mitglied, der Gegenstand, das Datum der Einreichung, das Datum der Behandlung und eine Zusammenfassung der Antwort aufgeführt sind. Die Liste ist auf der Website der Gemeinde öffentlich zugänglich.

Art. 63 Gesetzliche Genehmigungen

- 1 Das Sekretariat übermittelt die Akten des Generalrates, die der Genehmigung durch die kantonalen Behörden bedürfen.

Gesetzliche
Genehmigungen
(Art. 147 und 148
GG)

Kap. VI : PROTOKOLL

Art. 64 Inhalt und Redaktionsfrist

- 1 Über die Verhandlungen des Generalrates wird ein französisches und ein deutsches Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Generalrates, die Liste der entschuldigten oder abwesenden Mitglieder des Generalrates und des Gemeinderates, die Beschlüsse, das Ergebnis jeder Abstimmung oder Wahl, die Zusammenfassung der Diskussionen, die Anträge, die Postulate, die Fragen und anderen Vorstösse der Mitglieder des Generalrates, sowie die Antworten des Gemeinderates.
- 2 Die Fragen und sonstigen Wortmeldungen während der Sitzung sowie die Antworten werden in der Sprache des Austausches vollständig wiedergegeben. Sie werden in der anderen Sprache zusammengefasst, wobei für allfällige Präzisierungen auf die Sprache des Austausches verwiesen wird.
- 3 Das Protokoll ist innert 20 Tagen in französischer und deutscher Sprache auszufertigen. Es wird vom Präsidium und vom Sekretariat unterzeichnet und kann auf der Gemeindeverwaltung und im Internet eingesehen werden.
- 4 Bis zu seiner definitiven Genehmigung muss das Dokument als Entwurf deklariert werden.
- 5 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Übersetzung des Protokolls ist die französische Fassung massgebend.

Inhalt und
Redaktionsfrist
(Art. 51bis, 22 und
103bis GG, Art. 13
und 22 ARGG)

Art. 65 Zustellung und Genehmigung

- 1 Die Protokolle werden dem Generalrat bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Aus diesem Grund wird jedem Mitglied des

Zustellung und
Genehmigung
(Art. 51bis, 22 Abs.
3 und 103bis GG)

- Generalrates eine vollständige Kopie per Post oder per E-Mail spätestens mit der Traktandenliste der nächsten Sitzung zugestellt
- ² Finden innerhalb von weniger als 30 Tagen 2 kurz aufeinander folgende Sitzungen statt, so kann das Protokoll der ersten Sitzung den Mitgliedern des Generalrates nachträglich zugestellt werden, spätestens aber 10 Tage vor der zweiten Sitzung. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, kann die Genehmigung verschoben werden.

*Dokumente und
Hilfsmittel
(Art. 3 und 22
ARGG)*

Art. 66 Dokumente und Hilfsmittel

- ¹ Das Sekretariat kann technische Hilfsmittel für die Aufzeichnung der Verhandlungen verwenden, um das Verfassen des Protokolls zu erleichtern. Es zeichnet die Beratungen ausserdem auf, wenn der entsprechende Antrag von einem Mitglied des Generalrates gestellt und von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder gutgeheissen wird. Die Aufzeichnungen werden nach der rechtskräftigen Genehmigung des Protokolls gelöscht.

Kap. VII : SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 67 Mitteilung der Reglemente

*Mitteilung der
Reglemente*

- ¹ Jedem Mitglied des Generalrates wird ein Exemplar des vorliegenden Reglements verabreicht. Das Gleiche gilt für andere allgemeinverbindliche Reglemente, welche per Post oder E-Mail übermittelt werden.

Art. 68 Inkrafttreten

Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 27. März 2023

Im Namen des Gemeinderates

Der Ammann :

Martin Moosmann

Die Gemeindeschreiberin :

Anne Rochat

Beschlossen an der Sitzung des Generalrates vom 24. Mai 2023

Im Namen des Generalrates

Der Präsident:

Peter Grünig

Die Sekretärin:

Sarah Spiegel

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am

Der Staatsrat, Direktor

Didier Castella